

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Wilfrid Brinkmann
Im Sundern 6
58730 Fröndenberg

Natur und Umwelt
Gewerblicher Umweltschutz
und Abfallwirtschaft

Auskunft
Gerald Rickert /
Christian Dörendahl
Fon 02303 27-3472 / -2272
Fax 02303 27-1297
gerald.rickert@kreis-unna.de,
christian.doerendahl@kreis-
unna.de

Mein Zeichen
69.3/2.03.0348410-BIMG-2

19.12.2016

Immissionsschutz;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von gemischten Tierbe-
ständen in Fröndenberg, Gemarkung Bausenhagen, Flur 1, Flurstück 106

Antrag gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom
20.10.2014, wesentlich geändert durch Unterlagen vom 12.04.2016, zuletzt
ergänzt durch Unterlagen vom 02.12.2016, des Herrn Wilfrid Brinkmann, Im
Sundern 6, 58730 Fröndenberg

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrter Herr Brinkmann,

auf Ihren oben genannten Antrag wird Ihnen hiermit die **Genehmigung** gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) **zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von gemischten Tierbeständen in Fröndenberg, Gemarkung Bausenhagen, Flur 1, Flurstück 106, erteilt.**

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht diesbezüglich ein gesonderter **Gebührenbescheid**.

Öffnungszeiten
Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Platanenallee 16
59425 Unna
2. Obergeschoss, Raum 204

Bus und Bahn
Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen
Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung
Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

Folgende geprüfte und mit gesiegelten Etiketten versehene **Antragsunterlagen, einschließlich behördlicher Eintragungen**, sind **Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides**:

1	Antragstellung	
1.1	Antrag (Formular 1)	2 Blatt
1.2	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2 Blatt
1.3	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)	2 Blatt
1.4	Technische Daten (Formular 3)	7 Blatt
1.5	Betriebsablauf und Emissionen (Formular 4)	5 Blatt
1.6	Quellenverzeichnis (Formular 5)	1 Blatt
1.7	Abgasreinigung, Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6)	2 Blatt
1.8	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1 Blatt
1.9	Fließbild des Betriebes Brinkmann	1 Blatt
1.10	Beschreibung des Vorhabens	8 Blatt
2	Landwirtschaftliche Nutzflächen / Gülleausbringung	
2.1	Berechnung nach dem Nährstoffbeurteilungsblatt	3 Blatt
2.2	Flächenverzeichnis 2014	7 Blatt
2.3	Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW	4 Blatt
3	Umweltverträglichkeitsstudie / Immissionsschutzgutachten	
3.1	Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor, vom 29.04.2016, Berichts-Nr. MB201411-10005-5	163 Blatt
3.2	1. Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor vom 10.08.2016, Berichts-Nr. MB201411-10005-6	15 Blatt
3.3	2. Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor vom 20.10.2016, Berichts-Nr. MB201411-10005-7	31 Blatt
4	Bauvorlagen	
4.1	Bauantrag	2 Blatt
4.2	Baubeschreibung	2 Blatt
4.3	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
4.4	Statistikbogen	2 Blatt
4.5	Technische Datenblätter und Nachweise zum Abluftwäscher „Biologic Clean Air“ der Firma Devrie	10 Blatt
4.6	Überprüfung der Tierplatzzahlen	1 Blatt
4.7	Betriebsdaten zur Ermittlung des Geruchsemissionsverhaltens	4 Blatt
4.8	Beschreibung Bestand / Umbau	3 Blatt
4.9	Flächenzusammenstellung nach DIN 277	2 Blatt
4.10	Berechnung des umbauten Raumes	1 Blatt
4.11	Berechnung der Abstandsfläche	1 Blatt
4.12	Topographische Karte, M 1 : 25.000	1 Blatt
4.13	Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M 1 : 5.000	1 Blatt
4.14	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte), M 1 : 1.000	1 Blatt
4.15	Lageplan (Stand 02.12.2016), M 1 : 500	1 Blatt
4.15	Grundriss Güllekeller (Stand 11.04.2016), M 1 : 100	1 Blatt
4.16	Grundriss Stall (Stand 11.04.2016), M 1 : 100	1 Blatt
4.17	Schnitt, Ansichten (Stand 22.09.2016), M 1 : 100	1 Blatt

4.18	Ansichten Stall 7 (Stand 11.04.2016), M 1 : 100	1 Blatt
4.19	Darstellung Güllebehälterabdeckung	1 Blatt
4.20	Stellungnahme zum Artenschutz	1 Blatt
4.21	Erläuterung zur Leckerkennung	1 Blatt
4.22	Bericht über die Untersuchung der oberflächennahen Boden- und Grundwasserverhältnisse des Dipl.-Geol. N. Koster vom 28.08.2014	10 Blatt
4.22	Stellungnahme zum Verbleib des Bodenaushubs	1 Blatt
4.23	Kartierung Bodenaushub, M 1 : 5.000	1 Blatt
5.	Brandschutz	
5.1	Brandschutzkonzept des Architektenbüros RSK Architekten, Dipl.-Ing. Thomas Rehermann, Sachverständiger für Brandschutz, vom 03.04.2016	13 Blatt
6.	Sonstige Unterlagen	
6.1	Kurzgutachten vom 28.09.2016 zum Erweiterungsvorhaben des landwirtschaftlichen Betriebes Brinkmann in Fröndenberg im Auftrag des Kreises Unna von den Baumeister Rechtsanwälten Partnerschaft mbB, Münster, durch Dr. Martin Arnold	29 Blatt
6.2	Vertrag zwischen dem Kreis Unna und Herrn Wilfried Brinkmann zur Übertragung von Naturschutzmaßnahmen für den Bau eines Schweinemaststalles v. 12.12.2016	8 Blatt

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Halten von Schweinen in Fröndenberg, Gemarkung Bausenhagen, Flur 1, Flurstück 106.

Bereits vorhanden sind folgende Betriebseinheiten:

- BE 1 Hühnerstall mit 2.000 Tierplätzen,
- BE 2 Sauenstall mit 40 Sauenplätzen,
- BE 3 Sauenstall mit 22 Sauenplätzen,
- BE 4 Sauenstall mit 135 Sauenplätzen und 2 Eberplätze,
- BE 5 Sauenstall mit 49 Sauenplätzen,
- BE 6 Sauenstall mit 90 Sauenplätzen,
- BE 7 Ferkelstall mit 1.967 Ferkelplätzen.

Geplant ist folgende neue Betriebseinheit:

- BE 8 Schweinemaststall mit 3.000 Mastplätzen.

Weiterhin sind folgende Änderungen durchzuführen:

- Abluftschachterhöhung auf 10 m bei BE 6 - Sauenstall mit 90 Sauen,

- Abluftschachterhöhung auf 12 m bei BE 7 - Ferkelstall mit 1.967 Ferkel,
- Abdeckung des Güllehochbehälters 1 (d = 16,80 m) mit Zeltdach,
- Abdeckung des Güllehochbehälters 2 (d = 15,50 m) mit Schwimmkörpern,
- Stilllegung des Güllehochbehälters 3 (d = 10,50 m).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den zu diesem Bescheid gehörenden oben aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der oben angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Dieser Bescheid schließt die **Baugenehmigung gemäß § 75 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) ein.**

Gemäß § 73 BauO NRW wird eine **Abweichung** von § 32 Abs. 1 BauO NRW wegen fehlender Gebäudetrennwände im Abstand von 40 m erteilt. Die vorhandene übersichtliche Flucht- und Rettungswegssituation lässt die Abweichung zu.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Bedingungen

1. Vor Baubeginn ist der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit geprüfte **Standsicherheitsnachweis** dem Kreis Unna, Fachbereich Bauen, Sachgebiet Bauordnungsangelegenheiten, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
2. Vor Baubeginn ist dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Platanenallee 16, 59425 Unna, im Folgenden **Genehmigungsbehörde** genannt, der **Nachweis** zu erbringen, dass das Baugrundstück auf das Vorhandensein vermuteter **Bodendenkmäler** überprüft wurde, eine archäologische Baubegleitung vorgesehen ist bzw. nicht erforderlich ist und die entsprechende **Zustimmung** des LWL - Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe, zum Baubeginn erteilt wurde.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

2. Dieser **Bescheid** oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber oder von seinem Beauftragten **jederzeit zur Einsichtnahme** für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
3. Der **Baubeginn** der Anlage ist folgenden Stellen spätestens **eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen:
 - Der **Genehmigungsbehörde** (Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Platanenallee 16, 59425 Unna),
 - dem **Kreis Unna, Fachbereich Bauen**, Sachgebiet Bauordnungsangelegenheiten, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, als **Bauaufsichtsbehörde**.
4. Nach Fertigstellung des Stalles und **vor Inbetriebnahme** (d.h. vor der Erstbelegung mit Schweinen) ist mit dem **Kreis Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz**, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenalle 16, 59425 Unna, Fon 02303 / 27-1639, ein **Abnahmetermin** zu vereinbaren.
5. Der **Zeitpunkt der Inbetriebnahme** der Anlage ist der **Genehmigungsbehörde** spätestens **eine Woche vorher** schriftlich **anzuzeigen**. Mit der Genehmigungsbehörde, Fon 02303 / 27-1472 oder 27-2272, ist ebenfalls ein **Abnahmetermin** zu vereinbaren.
6. Die **Inbetriebnahme** der Anlage ist ebenfalls der **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)**, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, **eine Woche vorher** schriftlich **anzuzeigen**.

2. Immissionsschutz

1. Die **Abluftableitung** des **Ferkelstalls BE 7** ist nach den Vorgaben der Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor (Berichts-Nr.: MB201411-10005-5) anzupassen. Die durch die Lüftungsanlage erfasste Stallluft (Abluft) ist über Schächte senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Die Austrittsstellen der beiden Schächte sowie der des Wärmetauschers müssen eine Emissionshöhe von mindestens **12 m über Flur** vorweisen und dürfen nicht mit Abdeckungen versehen werden, die den Auftrieb der Abluft stören.
2. Die **Abluftableitung** des **Sauenstalls BE 6** ist nach den Vorgaben der 2. Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor (Berichts-Nr.: MB201411-10005-7) anzupassen. Die durch die Lüftungsanlage erfasste Stallluft (Abluft) ist über Schächte senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Die Austrittsstellen des Schachtes muss eine Emissionshöhe von **mindestens 8 m über Flur** vorweisen und darf nicht mit Abdeckungen versehen werden, die den Auftrieb der Abluft stören.
3. Die **Abluftableitung** des **Legehennenstalles BE 1** ist nach den Vorgaben der 2. Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor (Berichts-Nr.: MB201411-10005-7) anzupassen. Die durch die Lüftungsanlage erfasste Stallluft (Abluft) ist über Schächte senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Die Austrittsstellen des Schachtes muss eine Emissionshöhe von **mindestens 8,5 m über Flur** vorweisen und darf nicht mit Abdeckungen versehen

werden, die den Auftrieb der Abluft stören.

4. Die **Abluftableitung** des **Schweinemaststalles BE 8** ist nach den Vorgaben der 2. Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor (Berichts-Nr.: MB201411-10005-7) zu errichten. Die Abluft des Schweinemaststalles BE 8 ist entsprechend den Antragsunterlagen nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über **Abluftkamine / Kaminbündel**, deren Austrittsstellen sich mindestens 3 m über dem Dachfirst des Abluftturmes und 15 m (erforderliche Höhe nach Nr. 5.2.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige **Abluftaustrittsgeschwindigkeit** von **mindestens 7 m/s** muss sichergestellt sein.
5. Die Lüftungsanlagen aller Ställe sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lüfrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 2 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und durch den Einbau einer Gruppenschaltung eine ganzjährige **Abluftaustrittsgeschwindigkeit** von **mindestens 7m/s** sichergestellt wird.
6. Die ablufttechnischen Maßnahmen der Nebenbestimmungen III. 2.1 bis III. 2.4 sind vor Inbetriebnahme des neuen Schweinemaststalles BE 8 umzusetzen.
7. Vor der ersten Aufstallung des Schweinemaststalles BE 8 ist der Genehmigungsbehörde eine **Bescheinigung des Herstellers der Lüftungsanlage bzw. der Installationsfirma** vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Anlage für den unter Nebenbestimmung Nr. III 2.1 bis III.2.5 geforderten Betrieb ausgelegt worden ist.
8. Zur Minderung der Emissionen muss der **Güllehochbehälter 1** mit einem Zeltdach versehen werden. Die Emissionen des **Güllehochbehälters 2** müssen durch eine **künstliche Schwimmdecke** gemindert werden.
9. Die **Abluft des Schweinemaststalles BE 8** ist ausschließlich über eine nach **DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage** abzuleiten (hier eine Anlage der Fa. DEVRIE - DLG Prüfbericht 5879). Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Der Stall ist dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.
10. Die **Abluftreinigungsanlage** des **Schweinemaststalles BE 8** ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden:
 - a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
 - b) Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m^3 nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
 - c) Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 82 % liegen.
 - d) Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 85 % liegen.
11. **Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme** des **Schweinemaststalles BE 8** ist der Genehmigungsbehörde eine **Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage** (bzw. von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der

zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.

12. **Frühestens drei Monate und spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme** der Abluftreinigungsanlage ist durch eine **Abnahmemessung** bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer **nach § 26 BImSchG** bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung III 2.10 eingehalten werden.

Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahme- bzw. Prüfbericht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Hinweise:

- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
 - Die aktuelle Liste für sachverständige Stellen, die Messungen nach § 26 BImSchG durchführen können, werden in Nordrhein-Westfalen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Recherchesystem ReSyMeSa unter dem Punkt „Immissionsschutz Stellen“ veröffentlicht.
 - Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 °C liegen.
 - Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.
 - Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen durch die Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG vor.
13. Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage sind die **Messungen** nach Nebenbestimmung Nr. III 2.12 **wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren** zu wiederholen.

Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine Check-up-Prüfung durchzuführen. Im Rahmen eines Check-ups sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- a) Allgemeiner technischer Zustand der Anlage,
- b) Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein",
- c) Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen,
- d) Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter.

Das Check-up-Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

14. Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer **Messplatz mit einer Probenahmestelle** zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
15. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend der **Betriebsanweisung des Herstellers** der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage bzw. mit einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation ist ein **Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung** abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist der Genehmigungsbehörde der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Folgende **Betriebsparameter** sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämppumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
 - pH-Wert und Leitfähigkeit
 - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Druckverlust der Füllkörper
 - Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- c) In einem **Betriebstagebuch** sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
16. Der anfallende **Dung** des Legehennenstalles (BE 1) ist **zweimal wöchentlich abzufahren**.
17. Eine größtmögliche **Sauberkeit und Trockenheit im Stall** ist durch Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall, sicherzustellen. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
18. Die vorgelegte **Futtermenge** ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

19. Eine an den **Nährstoffbedarf der Tiere** angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
20. Die von der Anlage, einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten **Geräuschemissionen**, dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor dem nächstbenachbarten Wohnhaus „Im Sundern 3“

tagsüber	60 dB (A)
nachts	45 dB (A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Ziffer ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionswerte am maßgebenden Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

3. **Bauordnung**

1. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die **Baubeginnanzeige** vorzulegen und **der Name und die Anschrift des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 59a BauO NRW** zu benennen.
Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
2. Für die Ausführung und Konstruktion sind die **geprüften statischen Unterlagen** maßgebend. Alle Prüfeintragungen, Auflagen und Hinweise sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.
3. Die **Bauüberwachung** erfolgt durch den **staatlich anerkannten Sachverständigen**. Baubeginn und Überwachungstermine sind ihm rechtzeitig anzuzeigen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen auf der Baustelle vorliegen.
Die Beauftragung des staatlich anerkannten Sachverständigen und die Abrechnung erfolgt durch die Bauherrin oder den Bauherrn.
Die **Bescheinigungen** über die ordnungsgemäße Erledigung der **Kontrollen und Überwachungen** sind bei der **Schlussabnahme** vorzulegen.
4. Gemäß § 75 Abs. 6 BauO NRW ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegte Höhenlage sowie die Grenzabstände eingehalten worden sind (Absteckriss). **Der Nachweis ist der Bauordnungsbehörde vor Erstellung der Gründungssohle vorzulegen.**

5. Die **Fertigstellung des Rohbaus** und die **abschließende Fertigstellung** sind der **Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen**. Die Bauzustandsbesichtigungen sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

4. Brandschutz

1. Das **Brandschutzkonzept** der Fa. RSK Architekten vom 10.09.2013 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.
2. Die erforderliche **Löschwassermenge** in 1.600 l/min über 2 Stunden ist zu gewährleisten.

5. Gewässerschutz / Bodenschutz

1. Die **Jauche-Gülle-Silage (JGS)-Anlagen** müssen den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** (DIN 1045, DIN 11622, DIN 11832, JGS-Anlagenverordnung, Runderlass „Wasserwirtschaftliche Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“, u. a.) entsprechend beschaffen, eingebaut und betrieben werden. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen müssen durch einen **fachkundigen Bauleiter** überwacht werden. Fachkundiger Bauleiter kann der Unternehmer (Hersteller), Architekt oder Bauingenieur sowie ein von diesem beauftragter Vertreter sein.
2. **Vor Inbetriebnahme** ist die Anlage vom fachkundigen Bauleiter einer **Dichtigkeitsprüfung** in Anlehnung an die DIN 11622 zu unterziehen (Füllung der Güllekanäle mit mind. 0,5 m Wasser am freistehenden, bzw. nicht hinterfüllten Baukörper. Der Fußpunkt muss frei einsehbar sein. Über 48 Stunden darf kein messbares Absinken des Wasserspiegels, kein sichtbarer Wasseraustritt und keine Durchfeuchtung erfolgen). Über die Dichtigkeitsprüfung ist ein **Protokoll** zu erstellen und bei der Abnahme vorzulegen. Festgestellte Undichtigkeiten sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen.
3. Die Anlage ist so zu errichten, dass alle Pumpen, Schieber und Einrichtungen zur **Leckageerkennung** leicht zu kontrollieren und leicht zugänglich sind. Schieber und Pumpen müssen über einer dichten, flüssigkeitsbeständigen Fläche angeordnet werden. Alle Leitungen, Pumpen und Schieber sind im Fahrbereich gegen Anfahren zu sichern.
4. **Die Dichtigkeit des Güllekellers muss dauerhaft überprüfbar sein.** Hierzu ist der Güllekeller mit einem Leckageerkennungssystem, bestehend aus einer medienbeständigen Flächenabdichtungsfolie mit darüber liegender Drainschicht und Ringdrainage zu versehen. Die Dränagen müssen in abflusslosen, wasserdichten und am jeweils tiefsten Punkt anzuordnenden Kontrollschächten/-rohren mit einem Mindestdurchmesser von 20 cm einmünden. Die Schächte sind gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Die **Ausführungsplanung** hierzu **ist im Vorfeld** mit dem **Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, Fon 02303 / 27-1969, abzustimmen.**

5. **Sammeleinrichtungen**, in denen ständig oder zeitweise Gülle angestaut wird, sind in das **Leckageerkennungssystem mit einzubeziehen**, soweit nicht durch andere Maßnahmen eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet wird. Die **ordnungsgemäße Herstellung** des Leckageerkennungssystems ist durch den fachkundigen Bauleiter bei der Abnahme in Form eines **Protokolls** zu bescheinigen.
6. **Fugen und Fertigteilstöße** sind **dauerhaft abzudichten**. Zusätzlich ist in der Fuge zwischen Behältersohle und aufgehender Wand ein Fugenblech oder ein Fugenband einzubauen. Die Fugen einschließlich der verwendeten Materialien für Fugenband oder Fugenblech müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.
7. **Anlagen für Abfülleinrichtungen** sind auf einer dichten, wasserundurchlässigen und gegen die vorgesehenen betrieblichen Belastungen ausgelegten **Fläche** zu errichten und zu betreiben. Die Fläche ist mit **Gefälle zum Ablaufschacht** zu versehen. Oberflächenwasser aus dem Bereich der Abfülleinrichtung ist in die Rückhalteeinrichtungen für Jauche oder Gülle einzuleiten. Oberflächenwasser von anderen Flächen ist fernzuhalten. Die Platzgröße ist auf die Größe der Transportfahrzeuge abzustimmen.
8. Es ist ein **Hygieneraum** geplant. Es ist folglich mit häuslichen Abwässern aus dem Bereich Handwaschbecken, Dusche, etc. zu rechnen. Ich weise darauf hin, dass nach Erlasslage das Vermischen von unbehandelten häuslichen Abwässern mit Gülle und das Aufbringen dieses Gemisches keiner gemeinwohlverträglichen Abwasserbeseitigung im Sinne der wasserrechtlichen Vorgaben entsprechen. **Der ordnungsgemäße Entsorgungsweg der häuslichen Abwässer ist mit der hierfür zuständigen Stadt Fröndenberg abzustimmen.** Das **Ergebnis** ist der **Genehmigungsbehörde** mitzuteilen.
9. Die **Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle** sind während des Betriebes mindestens **einmal jährlich** einer gründlichen **Sichtkontrolle** durch den Betreiber zu unterziehen. Deren Durchführung ist mit Unterschrift und Datum schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen und bei Schadensfällen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung obliegenden Pflichten zur Überwachung der Anlagen nachgekommen ist. Die Sichtkontrolle sollte bei vollgefülltem Güllagerraum durchgeführt werden. Eine weitere Überprüfung sollte bei entleertem Lagerraum erfolgen. Auf folgende Punkte ist bei der jährlichen gründlichen Kontrolle besonders zu achten:
 - a. Funktion und Dichtheit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen,
 - b. Einhaltung der Wartungsarbeiten gemäß den Betriebsanleitungen der Hersteller,
 - c. Risse, Abplatzungen, Korrosions- und Fäulnisschäden,
 - d. Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe usw.,
 - e. Zustand der Abfüllplätze und Schächte,
 - f. Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung auf Verfärbungen und Geruch.
10. Die bei der Prüfung festgestellten **Mängel** sind baldmöglichst, bei Gefahr im Verzug umgehend, zu beseitigen. Ergibt die Füllstandskontrolle oder der bauliche Zustand der Behälter einen begründeten **Verdacht auf Undichtigkeiten**, ist der **Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden als untere Wasserbehörde, Fon 02303 / 27-1669** umgehend

zu benachrichtigen.

11. Folgende **Unterlagen** sind **vor Ort** aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen:
 - a. Genehmigungsbescheid einschließlich aller Antragsunterlagen,
 - b. Abnahmebescheinigungen und anlagentechnische Unterlagen,
 - c. Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die Dichtigkeitsprüfung nach DIN 11622,
 - d. Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Herstellung der Leckageerkennungseinrichtungen einschließlich der Flächenabdichtung,
 - e. Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen gemäß DIN 11622,
 - f. Schriftliche Aufzeichnungen des Betreibers über die durchgeführten Sichtkontrollen.

12. Wegen der **Lage der Baumaßnahme innerhalb der Wasserschutzzone III** ist der **Einbau von Recyclingbaustoffen nicht zulässig**, da gemäß den Vorgaben des Verwerter-Runderlasses "Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr" vom 09.10.2001 die maximal zulässige Größe der während der Bauphase offenen Einbaufäche von 2.000 m² überschritten wird.

6. Veterinärwesen

1. Bezüglich des **Tierschutzes** ist die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (**Tierschutz-Nutztier-Haltungsverordnung**) vom 22.08.2006 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und die **Anforderungen** einzuhalten:
 - Der **Platzbedarf** für Schweine beträgt in dem Bereich bis 30 kg 0,35 m², von 30 bis 50 kg 0,50 m², von 50 bis 110 kg 0,75 m² und über 110 kg 1,00 m² pro Tier.
 - Die **Spaltenweiten** dürfen bei Mastschweinen höchstens 18 Millimeter betragen, wobei zu beachten ist, dass hier die Nulltoleranz gilt, also Abweichungen nicht geduldet werden können.
 - Den Schweinen muss jederzeit Zugang zu ausreichend **Beschäftigungsmaterial** (mind. freihängende Ketten kombiniert mit Gegenständen aus veränderbarem Material wie Gummi) gewährt werden.
 - Desweiteren muss jedes Schwein jederzeit **freien Zugang zu Wasser** in ausreichender Qualität und Menge haben (mind. eine Tränke pro 12 Schweine).
 - Die **Fensterfläche** bei einem Neubau muss 3% der gesamten Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sein, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes erreicht wird.
 - Eine **Verminderung der Wärmebelastung** der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ist durch geeignete Vorrichtungen zu gewährleisten.
 - Um eine ausreichende **Versorgung der Tiere bei Stromausfall** mit Frischluft, Futter und Wasser zu gewährleisten, ist die ständige Bereithaltung eines Notstromaggregates sicherzustellen. Insbesondere bei länger andauernder Unterbrechung der Stromzufuhr ist eine Versorgung der Tiere per Hand nicht praktikabel.

- Die Meldung eines Stromausfalles muss mittels einer **Alarmanlage** ggf. mit Rufweiterleitung an den Betriebsleiter oder aber an eine Person mit gleicher Verantwortung gewährleistet sein.
2. Bezüglich des **Tierseuchenrechtes** ist die **Schweinehaltungshygieneverordnung** (SchwHaltHygV) einzuhalten, wobei auch diese Anforderungen Bestandteil der Genehmigung sein sollten. Der Betrieb fällt unter die Anlage 3 der Verordnung. Damit sind folgende **Anforderungen** zu erfüllen:
- Die **Einfriedigung des Betriebes** muss derart erfolgen, dass ein Betreten oder Befahren nur durch **ein verschließbares Tor** möglich ist. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür kann grundsätzlich als Einfriedigung angesehen werden.
 - Die **Verladeeinrichtung** außerhalb des Stalles muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor unbefugtem Zutritt (incl. Wildtiere) gesichert/abgezäunt sein. Der **Platz vor der Rampe** muss in einem ausreichenden Maß derart befestigt sein, dass er ebenfalls leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Das heißt, dass der Befestigungsumfang etwa der Größe eines Viehtransporters entsprechen muss und die **Befestigung in Form einer festen Fläche** (Beton, Pflaster o. ä., **kein Schotter**) gestaltet wird.
 - Die **Umkleideeinrichtung** in Stallnähe muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und mindestens über ein Handwaschbecken, Reinigungsmöglichkeit für das Schuhwerk und über eine Vorrichtung zum Ablegen für die Straßenkleidung verfügen. Dies kommt **keiner Schleusenfunktion** gleich, jedoch muss die **vorherige Benutzung des Umkleide-raums vor Betreten des Stallbereichs** durch den Landwirt sichergestellt werden.
 - An den **Zugängen** zu den einzelnen Stalleinheiten sind Möglichkeiten zur **Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkes** zu schaffen.
3. Aus tierseuchenrechtlichen Gründen muss eine separate **Gülle-Lagerkapazität** für mindestens 8 Wochen gegeben sein, wenn nicht die Möglichkeit der bodennahen Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht.

7. Natur- und Landschaftsschutz

1. Die Eingrünung des Vorhabens ist bis zum 31.03.2018 gemäß den Vorgaben unter Nr. 6.5.4 der Umweltverträglichkeitsstudie (siehe Antragsunterlagen Nr. 3.1) durchzuführen. Die Pflanzung ist zu einer freiwachsenden Hecke, nicht zu einer Formschnitthecke, zu entwickeln. Ein Rückschnitt der Eingrünung darf nicht häufiger als höchstens alle 12 Jahre erfolgen, dabei werden Ebereschen nicht eingekürzt.

Hinweis:

Die über die Eingrünung hinausgehenden Kompensationsmaßnahmen sind vertraglich zwischen dem Antragsteller und dem Kreis Unna geregelt. Der Vertrag ist auch Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides (siehe Nr. 6.2 der Antragsunterlagen).

8. Arbeitsschutz

1. Zum Schutz vor explosionsfähiger Atmosphäre und gesundheitsschädlichen Gasen ist die **lüftungstechnische Anlage** in den vom Genehmigungsumfang erfassten Betriebseinheiten einschließlich der netzunabhängigen Alarmanlage bei der Inbetriebnahme auf ihre sichere Funktion hin zu prüfen. Anschließend müssen **wiederkehrende Prüfungen** durchgeführt werden.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Lüftungstechnischen Anlage sind vom Anlagenbetreiber in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller entsprechend den sicherheitstechnischen Erfordernissen festzulegen. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen spätestens alle drei Jahre durchgeführt werden.

Die Bescheinigungen und Aufzeichnungen über die Prüfung bei Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine **Beurteilung** der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdungen** zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) und § 6 (Explosionsschutzdokument) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
Das Explosionsschutzdokument ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

3. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene **Betriebsanweisung** mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Um-

welt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

4. Die **Arbeitnehmer**, die in der vom genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen **unterwiesen** werden.

Die Unterweisung muss **vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen** erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch **Unterschrift** zu bestätigen. **Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.**

5. Die Zugänge zu explosionsgefährdeten Bereichen sind durch folgende **Schilder** an gut sichtbarer Stelle dauerhaft zu kennzeichnen:

- Verbotsschilder P 02 „**Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten**“ gemäß UVV „Sicherheitskennzeichnung und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ BGV A 8 (vormals VGB 125),
- Warnschilder W 21 „**Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre**“ gemäß UVV BGV A 8,
- Verbotsschilder P 06 „**Zutritt für Unbefugte verboten**“ gemäß UVV BGV A 8.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Diesem Bescheid haben die eingangs aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2. Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG.

2. Immissionsschutz

- 2.1. Jede Änderung der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

3. Gewässerschutz / Bodenschutz

- 3.1. Unfälle beim Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften, bei denen zu befürchten ist, dass diese Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich dem Ordnungsamt der Stadt Fröndenberg unter Fon 02373 / 9760 oder der Leitstelle des Kreises Unna unter Fon 02303 / 16001 zu melden.
- 3.2. Bei der Verwertung der im Betrieb anfallenden Gülle und Jauche sowie des Festmistes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 3.3. Sollten sich die für die Aufbringung der tierischen Abgänge nachgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen verringern (z.B. durch Verkauf oder Pachtlauf) oder der Tierbestand erhöhen, ist eine Neuberechnung erforderlich.

4. Arbeitsschutz

- 4.1. Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherrn zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) können die Bauherrinnen und Bauherrn bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg (Fon 02931 - 820).
- 4.2. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 in der aktuellen Fassung zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
 1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
 3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

V. Begründung

Mit Antrag vom 20.10.2014, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 22.10.2014, wesentlich geändert mit Unterlagen vom 12.04.2016 und zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 02.12.2016, beantragten Sie die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 3.000 Mastplätzen in Fröndenberg, Gemarkung Bausenhagen, Flur 1, Flurstück 106.

Bisher betreiben Sie am vorgenannten Standort eine Anlage zum Halten von 336 Sauen, 2 Ebern, 1.967 Ferkeln und 2.000 Hühnern.

Zusammen mit dem neu beantragten Schweinemaststall fällt die Anlage somit unter die Ziffer 7.1.11.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 in der zurzeit gültigen Fassung genannten Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Tierbeständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Stadt Fröndenberg am 15.09.1999 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat, der seit dem 12.05.2005 rechtswirksam ist. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 35 Abs. 1 BauGB (Bauen im Außenbereich). Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Eine ausreichende Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.

Das Einvernehmen der Stadt Fröndenberg ist durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 05.02.2015 erteilt worden.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach § 10 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit gültigen Fassung als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Danach wurden Gutachten, Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 20.10.2014 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen:

Der Genehmigungsantrag ist den nachstehenden Behörden und weiteren sachkundigen Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt worden:

- Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt,
 - Sachgebiet Landschaft,
 - Sachgebiet Wasser und Boden,
 - Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft,

- Kreis Unna, Fachbereich Bauen,
 - Sachgebiet Bauordnungsangelegenheiten (mit Brandschutzdienststelle),
- Kreis Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz,
 - Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55,
 - Arbeitsschutzverwaltung,
- Stadt Fröndenberg, Fachbereich Bauservice,
 - Sachgebiet Planen u. Bauen,
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
 - Kreisstelle Ruhr-Lippe in Unna,
 - Der Direktor als Landesbeauftragter für die Belange der Düngung,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
 - Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen
- Energie und Wasserversorgung Hamm GmbH,
 - Stadtwerke Hamm als Betreiber des Wasserwerks Fröndenberg-Warmen,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe für Archäologie,
 - Außenstelle Olpe,
- BUND, Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland,
 - Kreisgruppe Unna,
- Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen,
 - Koordinationsstelle für Mitwirkungsverfahren in Oberhausen
- Tierschutzvereine gemäß der Liste des Umweltministeriums anerkannter Vereine zu § 3 des Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVMG NRW), das waren:
 - Deutscher Tierschutzbund e.V.,
 - Bundesverband Tierschutz e.V.,
 - ETN Europäischer Tier- und Naturschutz e.V.,
 - Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.,
 - LTV Landestierschutzverband NRW,
 - ARIWA, Animal Rights Watch e.V.,
 - Deutsches Tierschutzbüro e.V.

Die Antragsunterlagen wurden auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend von den Fachbehörden, den sachverständigen Stellen und durch die Genehmigungsbehörde geprüft.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte am 09.01.2015 im Amtsblatt des Kreises Unna, auf der Internetseite des Kreises Unna sowie in den Ausgaben der örtlichen Tageszeitungen „Hellweger Anzeiger“ und „Westfälische Rundschau“.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 12.01.2015 bis zum 11.02.2015 bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna, und im Dienstgebäude der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Frist für Einwendungen gegen das Vorhaben endete am 25.02.2015.

Es wurden 6 fristgerechte Einwendungen und eine nicht fristgerechte Einwendung gegen das Vorhaben erhoben.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 27.02.2016 in den oben genannten Medien wurde der Erörterungstermin für den 17.03.2015 im Kreishaus Unna terminiert.

Zwischenzeitlich gingen bei der Genehmigungsbehörde seitens der unteren Landschaftsbehörde und seitens der beteiligten Naturschutzverbände fachliche Stellungnahmen ein, nach denen man bezüglich der Antragsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsstudie, Nachbesserungsbedarf sah. Desweiteren wurde ein Artenschutzgutachten mit Prüfung vor Ort gefordert.

Ebenso wurde seitens der Naturschutzverbände kritisch gesehen, dass das Genehmigungsverfahren bislang als Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG und nicht als Neugenehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG geführt wurde.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Verfahrensart wurde seitens der Genehmigungsbehörde zunächst nach § 16 BImSchG gewählt, da die Bestandanlage ursprünglich mit einer Baugenehmigung des Kreises Unna vom 08.07.2008 gemäß § 75 BauO NRW genehmigt wurde, diese dann jedoch mit Bescheid vom 28.06.2013 nach § 47 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung umgedeutet wurde. Die Umdeutung erfolgte, weil die untere Immissionsschutzbehörde die Baugenehmigung nach damaliger Rechtsauffassung als fehlerhaft ansah, da aufgrund der vorhandenen Gesamtziegelplatzzahl ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 und 19 BImSchG hätte durchgeführt werden müssen.

In Abstimmung mit dem Antragsteller wurde der für den 17.03.2015 geplante Erörterungstermin abgesagt, damit die Antragsunterlagen vor den weiteren Verfahrensschritten überarbeitet werden konnten, berechnete Einwendungen (z.B. zu unstimmgigen oder fehlerhaften Angaben in den Unterlagen) ausgeräumt und auch die Verfahrensart und die Rechtmäßigkeit des Umdeutungsbescheides seitens der Genehmigungsbehörde überprüft werden konnten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Terminabsage erfolgte in den oben genannten Medien am 12.03.2015.

Am 13.04.2016 gingen bei der Kreisverwaltung Unna die wesentlich geänderten bzw. ergänzten Antragsunterlagen vom 12.04.2016 ein. Weitere Antragsänderungen bzw. –ergänzungen erfolgten mit Unterlagen vom 27.04.2016, 29.04.2016, 22.09.2016, 20.10.2016 und 02.12.2016.

Soweit die Änderungen oder Ergänzungen die Aufgabengebiete der oben aufgeführten Behörden und fachkundigen Stellen betrafen, wurden diese erneut um Stellungnahme gebeten.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, dass geänderte bzw. ergänzte Antragsunterlagen zu dem Vorhaben vorliegen, erfolgte am 27.04.2016 in den Ausgaben der örtlichen Tageszei-

tungen „Hellweger Anzeiger“ und „Westfälische Rundschau“ sowie am 29.04.2016 im Amtsblatt des Kreises Unna und auf der Internetseite des Kreises Unna.

Die wesentlich geänderten bzw. ergänzten Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 02.05.2016 bis zum 01.06.2016 bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna, und im Dienstgebäude der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Frist für Einwendungen gegen das Vorhaben endete am 15.06.2016.

Es gingen 2 (weitere) fristgerechte Einwendungen ein. Die Einwendungen, die bereits nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung erhoben worden sind, wurden weiterhin berücksichtigt.

Der Erörterungstermin wurde für den 29.06.2016 im Kreishaus Unna terminiert und mit öffentlicher Bekanntmachung in den oben genannten Medien bestätigt.

Zum Erörterungstermin am 29.06.2016 erschienen 3 Vertreter der Einwender, 4 Vertreter des Antragstellers sowie 14 Vertreter der Genehmigungsbehörde und der im Verfahren beteiligten Behörden. Die Verhandlungsleitung wurde durch die Leiterin der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten des Kreises Unna, Frau Joanna Seyda-Herforth, übernommen.

Die Einwendungen wurden in die Themenkomplexe „Tierschutz und Brandschutz“, „Flächen für die Futtergrundlage und Gülleausbringung“, „Immissionsschutzgutachten und Umweltverträglichkeitsstudie“, „Straßenschäden“ sowie „Gewässer- und Bodenschutz“ zusammengefasst und wie folgt behandelt:

Die Einwender kritisierten, dass keine Krankenbuchten im Schweinmaststall vorgesehen sind. Es wurde seitens der Fachplaner erklärt, dass Krankenbuchten durch mobile Trennwände bei Bedarf hergestellt werden können. Der Platz im Stall reiche dazu jederzeit aus. Im Übrigen ist eine Abteilbehandlung vorgesehen. Seitens der Veterinärbehörde wurde erläutert, dass dieses Vorgehen üblich und zulässig sei. Weiterhin würden die Verhältnisse im Stall regelmäßig kontrolliert.

Die Einwender sprachen die Möglichkeit der Tierrettung im Brandfall an. Seitens der Brandschutzdienststelle wurde bestätigt, dass eine sehr gut ausreichende Löschwasservorhaltung geplant ist. Es wurde seitens der Vertreter der Stadt Fröndenberg angeregt, dass die örtliche Feuerwehr vor Inbetriebnahme des Stalles vor Ort eine Brandschutzübung durchführen soll, um Ortskenntnisse zu erlangen.

Die Einwender kritisierten, dass keine Nebellöschanlage eingebaut werden soll, die auch zum Kühlen der Schweine verwendet werden kann. Der Fachplaner und der Brandschutzsachverständige erklärten, dass solche Anlagen baurechtlich nicht vorgeschrieben sind und es nicht beabsichtigt ist, eine solche einzubauen.

Die Einwendungen zu den Themenbereichen „Tierschutz“ und „Brandschutz“ werden zurückgewiesen.

Die Einwender fragten an, ob die Flächen für die Futtergrundlage und die Gülleausbringung ausreichen und ob die Bestandsanlage dabei mitberücksichtigt wurde. Seitens der Landwirtschaftskammer NRW wurde erklärt, dass immer der Gesamtviehbestand berücksichtigt wird und die Flächen für die Futtergrundlage ausreichen. Der Überschuss an Gülle wird aufgrund nicht ausreichender eigener Ausbringflächen über die Nährstoffbörse verwertet.

Die Einwender fragten an, ob bei den Pachtflächen die Pachtverträge alle langfristig (mindestens 12 Jahre) sind. Der Antragsteller verneinte dies, gibt aber zu bedenken, dass heutzutage kaum Verträge über mehr als 5 – 7 Jahre zu bekommen sind. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde erklärt, dass es nach dem „Paderborner Modell“ ausreicht, nachzuweisen, dass der Betrieb über einen längeren Zeitraum kontinuierlich gewachsen ist.

Die Einwender möchten wissen, wie der Hühnerkot entsorgt wird. Der Antragsteller gab an, dass der Hühnerkot 2 x pro Woche mit dem Radlader in den Güllebehälter gefüllt wird.

Die Einwendungen hinsichtlich der „Flächen für die Futtergrundlage“ und der „Gülleausbringung“ werden zurückgewiesen.

Bezüglich der umfangreichen Einwendungen der Naturschutzverbände zum Themenbereich „Immissionsschutzgutachten und Umweltverträglichkeitsstudie“ waren keine Verbandsvertreter zum Erörterungstermin erschienen.

Eingehend auf die schriftlich vorliegenden Einwendungen erläuterte Herr Sowa, Gutachter und Verfasser der Umweltverträglichkeitsstudie, umfangreich und ausführlich seine Vorgehensweise, seine Berechnungsgrundlagen und seine Prognose-Ergebnisse. Er erklärte, dass er im Gegensatz zum Standardberechnungsverfahren nicht mit Mittelwerten der Emissionen, sondern aufwändig mit Zeitreihen rechnete, die der Realität näher kommen. Herr Sowa zeigte, dass sich beim Plan-Ist-Vergleich bei allen Parametern eine Verbesserung der Situation ergibt, was durch die Anrechnung der Kotbandtrocknung bei der Hühnerhaltung und die Erhöhung der Abluftschächte bei den Bestandsanlagen erreicht wird.

Hinsichtlich der befürchteten Straßenschäden durch die Bauarbeiten wurde seitens der Stadt Fröndenberg erklärt, dass vor Baubeginn ein Beweissicherungsgutachten den Zustand der Straße dokumentieren soll. Durch die Baumaßnahmen eventuell entstehende Schäden wären auf Kosten des Antragstellers zu beheben.

Die Einwendungen zum Thema „Straßenschäden“ werden zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen des Themenbereichs „Gewässer- und Bodenschutz“, insbesondere zur kritisierten Niederschlagsentwässerung, wird seitens der unteren Wasserbehörde erklärt, dass für die Niederschlagswasserbeseitigung bereits wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt worden sind.

Die untere Wasserbehörde bat darum, dass in den Antragsunterlagen die Drainage zur Leckageerkennung dargestellt wird. Eine entsprechende Änderung der Antragsunterlagen wurde von den Vertretern des Antragstellers zugesichert und mit Unterlagen vom 22.09.2016 vorgelegt.

Die Einwendungen zum Thema „Gewässer- und Bodenschutz“ werden zurückgewiesen.

Die Verhandlungsleiterin Frau Seyda-Herforth stellte fest, dass alle Einwendungen erörtert worden sind. Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

Im Übrigen haben die Fachbehörden – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung – keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Schweinemastanlage erhoben.

Zur weiteren Prüfung der offenen fachspezifischen Fragen aus den Stellungnahmen der Naturschutzverbände wurde die Umweltverträglichkeitsstudie mit dem Immissionsschutzgutachten, einschließlich der 1. Ergänzung vom 10.08.2016, mit Schreiben vom 15.08.2016 an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Prüfung übersandt.

Das LANUV NRW äußerte sich mit Schreiben vom 06.10.2016 und sah in einigen Punkten des Immissionsschutzgutachtens Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf, denen mit der 2. Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor vom 20.10.2016 (siehe Antragsunterlagen Nr. 3.3) entsprochen wurde:

- Zunächst ist festzustellen, dass die SMB-Methode in der Fachwelt und in der Rechtsprechung zur Ermittlung der Critical Loads anerkannt ist.
- Der UBA-Datensatz darf grundsätzlich zur Ermittlung der Hintergrundbelastung herangezogen werden.
- Das LANUV NRW wies auf die Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.5.2 der TA Luft hin. Die Errichtung des Stallgebäudes wurde virtuell umgeplant, so dass die bisherige Dachneigung von 12° auf 20° bei der Berechnung geändert wurde. Die daraus resultierende neue Höhe der Abluftkanäle wurde in der 2. Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt.
- Die Abluffahnenüberhöhung wird in der neuen Berechnung nur ab und oberhalb einer Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s angewendet.
- Das LANUV fordert bei nicht kreisförmigen Schachtauslässen als konservativen Ansatz die kürzeste Seitenlänge als virtuellen Schornsteindurchmesser heranzuziehen. Das wurde in den Berechnungen berücksichtigt.
- Die thermische Überhöhung wurde gemäß den Vorgaben des LANUV in den Berechnungen berücksichtigt.
- Die ursprüngliche Berechnung wurde mit dem Model AUSTAL2000N durchgeführt und das LANUV NRW wies darauf hin, dass dieses nicht mit der TA Luft konform ist. Das Sachverständigenbüro Meodor hat dieses Model gewählt, da es im Gegensatz zum Model AUSTAL2000 die Berechnung von Bioaerosolen berücksichtigt. Bei Vergleichsberechnungen mit dem Model AUSTAL2000 und dem Stoff XX (= variabler Stoff, dem ein bestimmtes Ausbreitungsverhalten zugeordnet werden kann) wurde kein Unterschied zum verwendeten Model AUSTAL2000N festgestellt, da der Gutachter meteorologische Daten ohne Niederschlag verwendet hat.
- Die ersatzweise Modellierung der Waldbestände in Form von Stelen wird vom LANUV nicht empfohlen. Bei der aktuellen Berechnung wurde wieder, wie in der TA Luft festgelegt, die Rauheitslänge berücksichtigt.
- Die Ausbreitungsberechnung wurde auf vertikale Linienquellen umgestellt. Punktquellen werden entsprechend den Hinweisen der VDI 3783, Blatt 13, nur verwendet, wenn die Ablufthöhe mindestens dem 1,7-fachen der Firsthöhe der Gebäude entspricht.

Die immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen der Naturschutzverbände wurden durch die Stellungnahmen des LANUV NRW und des Fachgutachters somit abschließend beantwortet und den Einwendungen wurde ausreichend Rechnung getragen.

Weiterhin wurde von der Genehmigungsbehörde zur Klärung der Verfahrensweise (Wirksamkeit des Umdeutungsbescheides im Hinblick auf eine Neu- oder Änderungsgenehmigung, Möglichkeit der Verbesserungsgenehmigung, materielle Genehmigungsvoraussetzungen) ein Rechtsgutachten von der Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte-Partnerschaft mbH, Münster, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Martin Arnold und Dr. Silke Klinck, in Auftrag gegeben.

Das Rechtsgutachten der Kanzlei Baumeister mit dem Aktenzeichen 1316/16MA vom 28.09.2016 ist bei der Kreisverwaltung Unna am 29.09.2016 eingegangen.

Die Erkenntnisse der Begutachtung sind wie folgt zusammenzufassen:

- Die am 08.07.2008 erteilte Baugenehmigung für die seinerzeitige Erweiterung des Betriebes Brinkmann war rechtmäßig; einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hätte es nicht bedurft, da die Ferkel bei der Berechnung der Tierplatzzahlen keine Berücksichtigung finden müssen, wenn diese – wie im vorliegenden Fall – von den eigenen Sauen erzeugt und in der gleichen Anlage aufgezogen werden.
- Die Umdeutung war somit deshalb rechtswidrig, da die Baugenehmigung rechtmäßig war. Die Umdeutung ist wegen der Bezeichnung „Bescheid“ mit Rechtsmittelbelehrung zwar als formeller Verwaltungsakt anzusehen, jedoch nicht in Bestandskraft erwachsen.
- Für den Betrieb Brinkmann in der Ist-Situation verbleibt es daher bei der am 08.07.2008 erteilten Baugenehmigung.
- Für die Erweiterung des Betriebes kommt eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG deshalb nicht in Betracht, da eine solche die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der zu erweiternden Altanlage voraussetzt.
- Die geplante Anlage muss somit – zusammen mit dem Altbestand – neu immissionsschutzrechtlich genehmigt werden.
- Der Rechtsgedanke der Verbesserungsgenehmigung aus § 6 Abs. 3 BImSchG ist auf den hier gegebenen Fall übertragbar, dass eine bestehende baurechtlich genehmigte Anlage durch eine Kapazitätserweiterung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht hineinwächst.
- Der Tierhaltungserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen steht der Erteilung einer Verbesserungsgenehmigung vorliegend nicht entgegen und fordert auch im Fall der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nicht auch die Ausrüstung der Altställe mit einer Abluftreinigungsanlage.

Den Erkenntnissen der Begutachtung schließt sich die Genehmigungsbehörde vollumfänglich an; das Genehmigungsverfahren wurde als Neugenehmigungsverfahren fortgeführt. Dieses hatte keinen Einfluss auf die erforderlichen Verfahrensschritte nach § 10 BImSchG oder auf die vorliegenden Antragsunterlagen. Der Antragsteller erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Ausgangszustandsbericht

Da es sich hier um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) handelt, war mit den Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Gefährliche Stoffe im Sinne sind gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.

Das bedeutet gemäß Nr. 3.1.1 der Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zum Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (Stand 07.08.2013), dass gefährliche Stoffe nur solche sein können, die unter die o.g. CLP-Verordnung fallen. Sofern die eingesetzten Stoffe nach entsprechender

Prüfung und Bestimmung der stofflichen Relevanz für Boden und Grundwasser nicht unter die CLP-Verordnung fallen, ist kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wurde ein vereinfachter Ausgangszustandsbericht gefordert. Dieser liegt in der Fassung vom 24.11.2014, Berichts-Nr. MU201411-10005/1 vor und wurde später in die Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor UDL UG, Steinfurt, in der Fassung vom 29.04.2016, Berichts-Nr. MB201411-10005-5, in Kapitel 2 neben der ausführlichen Beschreibung des Vorhabens mit einbezogen.

In der Relevanzprüfung ist festzustellen, dass Gülle in der hier anfallenden Menge im Havariefall die Fähigkeit besitzt, eine Verschmutzung des Bodens auf dem Anlagengrundstück hervorzurufen, eine klare Einstufung in die Bestimmungen der CLP-Verordnung erfolgte jedoch bis heute nicht.

Bezüglich der weiteren gehandhabten Stoffe (insbesondere Desinfektionsmittel) ist festzustellen, dass diese nur in Kleinstmengen in der Anlage verwendet werden. Nach Nr. 3.1.2.2 der o.g. Arbeitshilfe müssen diese nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können. Dies ist nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde der Fall.

Die Genehmigungsbehörde hat daher insgesamt auf einen weitergehenden Ausgangszustandsbericht verzichtet.

Umweltbezogener Sachverhalt:

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als selbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens umgesetzt wurde.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 3b in Verbindung mit Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die Beurteilung ist die Umweltverträglichkeitsstudie des Sachverständigenbüros Meodor UDL UG, Steinfurt, in der Fassung vom 29.04.2016, Berichts-Nr. MB201411-10005-5, mit den Ergänzungen vom 10.08.2016, Berichts-Nr. MB201411-10005-6, und vom 20.10.2016, Berichts-Nr. MB201411-10005-7, maßgebend.

Gemäß der Umweltverträglichkeitsstudie (siehe Antragsunterlagen Nr. 3.1 - 3.3.) wird in den geschützten Biotopen GB 4512-252 und 4512-210 die 5kg/ha*a-Schwelle bezüglich der Stickstoffdeposition bei einer alleinigen Betrachtung des neu beantragten Schweinemaststalles überschritten. Der Kreis Unna geht davon aus, dass es sich bei der beantragten Genehmigung nach dem BImSchG um eine Verbesserungsgenehmigung handelt. Somit ist der Gesamtbetrieb „Brinkmann“ hinsichtlich der Immissionen zu betrachten. Durch gleichzeitig durchzuführende Maßnahmen am Altbestand vermindert sich der Stickstoffeintrag in die vorgenannten Biotope bei Betrachtung der Gesamtanlage.

Trotzdem sollen vorsorglich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme geschaffen werden. Gemäß § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

Bei beiden vorgenannten geschützten Biotopen handelt es sich um seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Das Biotop GB 4512-252 weist eine Flächengröße von 2.504 m² auf, das Biotop 4512-210 eine Flächengröße von 6.971 m². Ein Ausgleich als Voraussetzung für eine Ausnahme im Sinne von § 30 BNatSchG erfolgt durch Herstellung von Feucht- und Nasswiesen auf einer Fläche von 1.800 m² am Rambach. Dieser Umfang ist naturschutzfachlich ausreichend, da die Überschreitung der 5kg/ha*a-Schwelle nur Teilflächen der vorgenannten Biotope betrifft und es auch auf diesen Teilflächen nicht zu einem vollständigen Verlust der Biotope kommt.

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wurde bereits vertraglich zwischen dem Kreis Unna und dem Antragsteller geregelt.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist die Aussage der Umweltverträglichkeitsstudie, dass keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten sind, für die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna nachvollziehbar.

Zusammenfassende Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen und anderen von der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage betroffenen öffentlich rechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass:

- a) durch die Anlagenbau- und Betriebsweise sowie die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden

und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war nach Vorgabe des § 6 BImSchG somit zu erteilen.

VII. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Genehmigungsbescheid sind:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274, ber. S. 3753, Stand 26.07.2016: BGBl. I S. 1839,1841),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, Stand 28.04.2015: BGBl I S. 670, 673),
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001, Stand 02.05.2013: BGBl. I S. 73, 1000),

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511),
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94, Stand 21.12.2015: BGBl. I S. 2490, 2491),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175, Stand 08.07.2016: GV.NRW. S. 559)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, Stand 20.10.2015: BGBl. I S. 1772,1731),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 255, Stand 20.05.2015: GV.NRW. S. 294),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, Stand 26.07.2016: BGBl. I S. 1839, 1842),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, Stand 04.04.2016 BGBl. I S. 569, 584),
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246, Stand 31.08.2015: BGBl. I S. 1447, 1537),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, Stand 02.06.2016: BGBl. I S. 1259),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514),
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, Stand 03.02.2015: BGBl. I S. 49, 91),
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179, Stand 31.08.2015: BGBl. I S. 1474, 1515),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1996 (BGBl. I S. 1283, Stand 23.12.2004: BGBl. I. S. 3816),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, Stand 04.08.2016: BGBl. I S. 1972, 1974),

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568, Stand 16.03.2010: GV.NRW. S. 185),
- Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) vom 15.04.1969 (GV NRW S. 190, Stand 04.02.2014: GV NRW. S. 104),
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzv) vom 25.10.2001 (BGBl. I S. 2043, Stand 14.04.2016: BGBl. I S. 758),
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung – SchHaltHygV) vom 07.06.1999 (BGBl. I S. 1252, Stand 29.12.2014:)
- Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136, Stand 31.08.2015: BGBl. I S. 1474, 1528),
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221, Stand 24.02.2012: BGBl. I S. 212, 263),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 602, Stand 20.05.2014: GV NRW S. 294),
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 08.11.2016: GV.NRW. S. 978).

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollten so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise!

- Wie in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, kann gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erhoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Unter Umständen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**
- Hinweise zur **Klageerhebung in elektronischer Form** und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Internetseiten www.justiz.nrw.de der Landesjustizverwaltung sowie www.vg-gelsenkirchen.nrw.de des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ludwig Holzbeck